



# HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.02.2022**

**Vorlage gefälschter Zeugnisse durch den syrischen Arzt Alaa M.**

**und**

## Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die „FAZ“ berichtete am 04.02.2022 über das Strafverfahren gegen den syrischen Arzt Alaa M., der vor dem OLG Frankfurt wegen des Verdachts der Misshandlung von Gefangenen in syrischen Gefängnissen angeklagt ist. Während der bisherigen Verhandlung wurde deutlich, dass der Angeklagte in seinem Lebenslauf, den er der deutschen Botschaft in Beirut im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Visums vorlegte, wesentliche Fakten verschwiegen hatte. Zudem hatte er bei seinen Bewerbungen um eine Arbeitsstelle in Deutschland diverse gefälschte Arbeitszeugnisse und OP-Kataloge vorgelegt, die von den jeweiligen Arbeitgebern offensichtlich nicht beanstandet bzw. als Fälschungen erkannt wurden:

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/468608/4>

Die Arbeitszeugnisse mit den darin bescheinigten Weiterbildungszeiten und Tätigkeiten – insbesondere die OP-Kataloge – sind für die Meldung zur Facharztprüfung von Bedeutung, da die Zulassung zur Prüfung den Nachweis der Mindestweiterbildungszeiten und einer Mindestanzahl der dabei selbstständig durchgeführten Eingriffe voraussetzt. Soweit im vorliegenden Fall der syrische Arzt Alaa M. bei seiner Meldung zur Facharztprüfung die gefälschten Zeugnisse gem. §§ 10 und 11 der Weiterbildungsordnung (WBO) der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) vorgelegt hat, hätte er ggf. die Voraussetzungen zur Facharztzulassung nicht erfüllt, so dass die LÄKH gem. § 17 WBO die Rücknahme der Anerkennung der Facharztbezeichnung anzuordnen hätte.

Möglicherweise hat Alaa M. auch im Zusammenhang seines Antrags auf Erteilung der Approbation als Arzt gem. § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) bei der sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) weitere gefälschte Zeugnisse vorgelegt, so dass ggf. die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation nicht vorgelegen haben. In diesem Fall wäre die Approbation gem. § 5 Abs. 1 BÄO zurückzunehmen.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen führt seit dem 30. Juni 2020 ein approbationsrechtliches Verfahren gegen Herrn M. Die Approbation als Arzt wurde Herrn M. durch die Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 26. August 2015 erteilt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat die Landesregierung bzw. die zuständige Behörde die LÄKH darüber in Kenntnis gesetzt, dass Alaa M. bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle diverse gefälschte Arbeitszeugnisse und OP-Kataloge vorgelegt hat mit dem Ziel, zu überprüfen, ob er diese – und ggf. weitere gefälschte Zeugnisse – bei der Meldung zur Facharztprüfung vor der LÄKH vorgelegt hat?
- Frage 2. Hat die Landesregierung bzw. die zuständige Behörde die SLÄK darüber in Kenntnis gesetzt, dass Alaa M. bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle diverse gefälschte Arbeitszeugnisse und OP-Kataloge vorgelegt hat mit dem Ziel, dass diese daraufhin überprüft werden, ob auch seinerzeit im Zusammenhang mit der Erteilung der Approbation gefälschte Zeugnisse vorgelegt wurden?
- Frage 3. Falls 1. und/oder 2. unzutreffend: Plant die Landesregierung, die Weitergabe dieser Informationen an die LÄKH bzw. die SLÄK nachzuholen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Approbation des Alaa M. wurde nicht durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) erteilt. Daher liegen dem HLPUG auch keine Arbeitszeugnisse oder ähnliches vor. Aus diesem Grunde konnten der LÄKH seitens des HLPUG keine dahingehenden Informationen übermittelt werden.

Frage 4. Hat die zuständige Behörde zwischenzeitlich das Ruhen der Approbation von Alaa M. gem. § 6 Abs. 1 S. 1 angeordnet?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Wann wurde das Ruhen der Approbation von Alaa M. angeordnet?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Ruhen der Approbation wurde vom HLPUG mit Bescheid vom 13. Oktober 2020 mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Frage 6. Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen Ärzte, die eine Approbation gem. § 3 BÄO oder eine Erlaubnis gem. § 10 BÄO beantragt und in diesem Zusammenhang im Ausland ausgestellte gefälschte Zeugnisse vorgelegt haben?

Frage 7. Fall 6. zutreffend: wie viele dieser Fälle sind der Landesregierung bekannt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den letzten Jahren gab es nach Mitteilung des HLPUG in Hessen keinen gerichtlich bestätigten Fall, dass im Ausland gefälschte Urkunden im Approbationsverfahren oder im Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis vorgelegt wurden.

Frage 8. Auf welche Weise prüfen die zuständigen Behörden, ob die im Zusammenhang mit den Anträgen gem. § 3 oder 10 BÄO vorgelegten und im Ausland ausgestellten Zeugnisse nicht gefälscht sind?

Das HLPUG fordert im Rahmen der Antragsbearbeitung ausschließlich Originalunterlagen an. Diese sind der optischen, haptischen und inhaltlichen Prüfung zugänglich. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verfügen über langjähriges Wissen und Erfahrungswerte, diese Dokumente auf ihre Echtheit hin zu überprüfen. Im Verdachtsfall wird das Dokument bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn zur Überprüfung vorgelegt.

Frage 9. Auf welche Weise prüfen die zuständigen Behörden, ob die im Zusammenhang mit Anträgen gem. § 3 oder 10 BÄO vorgelegten und im Ausland ausgestellten Zeugnisse unrechtmäßig - z.B. durch Korruption - erlangt wurden (insbesondere, wenn diese in einem Land ausgestellt wurden, in dem Korruption weitverbreitet ist)?

Eine solche Prüfung durch das HLPUG erfolgt nur anlassbezogen und dann jeweils mittels gezielter Anfragen.

Wiesbaden, 15. März 2022

**Kai Klose**